

## **KONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 01.07.2020**

### **A: ALLGEMEINES**

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs der Radsport Baden-Württemberg gGmbH Radball ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 23.06.2020. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im *RKV Hofen* angeboten werden.

Diese Konzeption wurde der Kommunalverwaltung von Hofen / Aalen am 17.09.2020 zur Kenntnis vorgelegt.

### **B: HYGIENEKONZEPT (VERPFLICHTEND)**

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Die Hygieneartikel werden vom Ausrichtenden Verein bereitgestellt.

1. Der Sportverein RKV Hofen stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.
  - Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
  - Desinfektions- bzw. Reinigungsmittel (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
2. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer\*innen
  - Beim Zutritt auf das Sportgelände
  - nach dem Toilettengang
  - ggf. in der Pause
3. Regelmäßige Reinigung vor und während des Wettkampfs
  - Sportgeräte
  - Ggf. Wettkampflfläche
  - Ggf. Tore und Banden
4. Toiletten
  - Toiletten sind im Eingangsbereich und für Sportler und Betreuer im Umkleiden Bereich zu finden während der Nutzungszeiten der Anlage geöffnet und werden regelmäßig gereinigt.
  - Es ist von den Teilnehmer\*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
  - Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend vom Sportverein in Abstimmung mit der Gemeinde bereitgestellt.
  - Die Toilettenräume werden regelmäßig ausreichend belüftet.

5. Umkleiden und Duschräume
  - Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern möglich. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist von den Nutzerinnen und Nutzern zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
6. Laufwege
  - Zum Betreten und Verlassen des Sportgeländes müssen, wenn baulich möglich, verschiedene Ein- und Ausgänge benutzt werden.
  - Ein- und Ausgänge sind durch Pfeile und Schilder gekennzeichnet.
  - Zudem sind Wartebereiche gekennzeichnet, über die ein geregelter Zugang zur Glück auf Halle Hofen sichergestellt werden kann.
7. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Wettkampfgruppen sollten sich nicht begegnen:
  - ausreichend Zeit zwischen den Wettkampfgruppen einplanen.
  - der Ausrichter hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
  - sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
  - die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
  - auf zügiges Verlassen des Wettkampfgeländes hinweisen.
8. Abstand halten
  - Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) sollte von allen Teilnehmer\*innen immer eingehalten werden, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
  - Zur Orientierung für den richtigen Abstand sind in und vor der Glück auf Halle Markierungen angebracht.
  - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
9. Gesundheitsprüfung
  - Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Wettkampf teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
  - Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der/die Übungsleiter\*in hat dies vor jedem Training abzufragen.

#### 10. Erste-Hilfe

- Der Erste-Hilfe-Koffer ist im Radraum deponiert. Er wird regelmäßig vom Hygiene-Beauftragten auf Vollständigkeit überprüft werden.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.

Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

11. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer\*innen und Teilnehmer\*innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts ist der Hygiene-Beauftragte Rainer Bäuerle, Radballfachwart.

### **C: Wettkampfkonzzept**

#### **Wettkampfausschuss (Schriftführer/Zeitnehmer/Kommissäre)**

Der gebotene Mindestabstand von 1,5m ist zwischen den Funktionären vor Ort (Schriftführer/Zeitnehmer/Kommissäre) einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein müssen entsprechende Trennvorrichtung zwischen den Personen vorgesehen werden oder Mund-Nase-Schutz getragen werden.

#### **Ablauf Wettkampf**

- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Eröffnungsinszenierung
- Kein „Handshake“ vor und nach dem Spiel
- Der direkte Körperkontakt ist auf das wettkampfnotwendige Maß zu minimieren

#### **Zuschauer**

- **Erfassung der Kontaktdaten** (Vor- und Nachname, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) **der anwesenden Zuschauer** (analog Gastronomie) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahlen.
- Zuweisung von festen Sitzplätzen der Vereine unter Einhaltung der Abstandsregeln
- Mund-Nase-Schutz ist im kompletten Innbereich (auch Toilette/Bewirtung) bis zum zugewiesenen Sitzplatz zu tragen
- Möglichkeiten zu Händewaschen und/oder desinfizieren sind zu stellen.
- Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots
  - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
  - Spuren zur Wegführung auf der Sportstätte
  - Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen
  - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
- Zuschauer / Eltern über Hygienekonzept informieren



### **Gastronomie**

- Klare und strikte Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich (z.B. durch Absperrbänder).
- Für gastronomische Angebote/Bereiche gelten die allgemeinen Vorgaben der Corona-Verordnung!
  
- **Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetzes.
  - Es empfiehlt sich für Personen, die im Gastrobereich tätig sind, entsprechende Infektionsschutzmaterialien wie Mundschutz, Einweghandschuhe und Desinfektionsmittel bereitzustellen.
  - Anbringen eines Spuckschutzes im Thekenbereich
  - Eine Freiwilligkeit der Wiederaufnahme zur Arbeit sollte im Vorfeld abgeklärt werden

Hofen, 15.09.2020

Vorstandsmitglied RKV Hofen

Unterschrift für den Vorstand, Name, Funktion